

Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Diese Handreichung soll darauf aufmerksam machen, welche Punkte im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie zu beachten sind. Diese Handreichung gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS), die im Folgenden nicht mehr explizit erwähnt wird.

Die sonderpädagogischen Dienste im Förderschwerpunkt Hören haben niederschwellige Lösungen zusammengestellt. Sie gelten für allgemeine Schulen und die SBBZ. Lehrkräften der allgemeinen Schulen steht der sonderpädagogische Dienst als Ansprechpartner beratend zur Verfügung.

Tragen von Mund- und Nasenschutzmasken im Unterricht:

Vorgaben dazu aus der Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen vom 15.10.2020:

An den Grundschulen kann auf die Pflicht zum Tragen der Mund - Nasen – Bedeckung verzichtet werden, weil die „Kinderstudie“ der Universitätskliniken im Land ergeben hat, dass das Infektions- und Übertragungsrisiko bei Kindern bis zum Alter von zehn Jahren deutlich geringer ist.“ Dies gilt vergleichbar auch für Kinder im frühkindlichen Bereich.

Die Corona-Verordnung der Landesregierung regelt, dass an allen weiterführenden Schulen ab Klasse fünf und an beruflichen Schulen außerhalb des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Begegnungsflächen getragen werden muss. Nach der Corona-Verordnung Schule und den verbindlichen Hygienehinweisen des Kultusministeriums ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht seit dem 16.10.2020 im Rahmen der Pandemiestufe 3 nun ebenfalls erforderlich.

Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung:

Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung sind in der Regel auf das Mundbild ihres Gegenübers angewiesen. Wird dies durch einen Mund- und Nasenschutz bedeckt, ist das Absehen von den Lippen nicht mehr möglich. Zusätzlich unterstützt die Mimik des Sprechers das Sprachverstehen. Auch dies ist beim Tragen einer Maske nicht möglich. Die stark dämpfende Wirkung eines Mund-Nasenschutzes hat zudem zur Folge, dass die Qualität der Sprache hinsichtlich Lautstärke und Klarheit gravierend abnimmt. Daher werden Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung, je nach Ausprägung ihrer individuellen Schwerhörigkeit, nicht mehr oder nur sehr begrenzt und unter enormer Anstrengung in der Lage sein, dem Unterrichtsgeschehen angemessen folgen zu können.

Lösungsvorschläge:

Schwerhörige oder gehörlose Menschen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache in der Kommunikation angewiesen sind, und ihre Begleitpersonen

können **teilweise im Unterricht** auf einen Mund- und Nasenschutz zu verzichten: In Unterrichtssituationen ohne kommunikativen Anteil (Stillarbeitsphasen etc.) tragen alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte einen Mund-Nasenschutz. In kommunikativen Situationen (Unterrichtsgesprächen, Vortrag, Referat etc.) darf der Mund-Nasenschutz abgelegt werden. Die unterrichtende Lehrkraft gibt dazu klare Anweisungen.

Wenn Lehrpersonen und Mitschüler auf diese Kommunikation nicht verzichten können, gibt es die Möglichkeit, auf durchsichtige Mund-Nasenschutz-Masken oder Schutzscheiben aus Plexiglas auszuweichen:

Durchsichtige Mund-Nasenschutz-Masken:

Verschiedene Anbieter bieten mittlerweile durchsichtige Mund-Nasenschutz-Masken an, die auch als solche akzeptiert werden. Sie ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung weiter das Ablesen von den Lippen. Durchsichtige Mund-Nasenschutz-Masken können mit herkömmlichem Desinfektionsmittel abgewischt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Mund-Nasenschutz möglichst aus Material besteht, das nicht spiegelt und nicht beschlägt (Lichtverhältnisse).

Plexiglas Schutzscheiben:

Verschiedene Schulen haben auf Lehrerpulten Schutzscheiben aus Plexiglas aufgestellt. Unter Einhaltung der Abstands- und Lüftungsregeln unterrichten Lehrkräfte hinter diesen Scheiben ohne Mund-Nasenschutz. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die verwendeten Materialien einen blendfreien Blick auf das Mundbild des Gegenübers zulassen.

Im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung ist vorstellbar, weitere Sprecherplätze mit diesen Plexiglasscheiben auszustatten, die bei Schülerbeiträgen, Referaten etc. genutzt werden.

Pädagogische Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung

Um die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung am Unterricht zu gewährleisten, sind verstärkt zusätzlich **pädagogische Interventionen** sinnvoll und notwendig, die allen Schülern zugutekommen:

Unterstützung im Unterricht:

1. Stärkere Visualisierung im Unterricht:

- Anschreiben des Unterrichtsthemas mit Unterpunkten
- Zentrale Inhalte/ Ergebnisse anschreiben
- Visualisierung der Unterrichtsstruktur (roter Faden)
- Notieren der wesentlichen Schülerbeiträge in Stichworten
- Projektion von Arbeitsaufträgen, Arbeitsblättern, Texten usw.
- Themenwechsel anzeigen

2. Verstärkte Modulation der Lehrersprache, Einsatz von Gestik und Körpersprache
3. Einsatz der drahtlosen Tonübertragungsanlage (soweit vorhanden)
4. Diszipliniertes Einhalten der Gesprächsregeln bei Unterrichtsgesprächen
5. Wiederholung wesentlicher Schülerbeiträge durch die Lehrkraft (Lehrerecho)

Ebenso ist die direkte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung wichtig:

Vorbereitung auf den Unterricht:

Damit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Hörschädigung sich thematisch vorbereiten kann, sollte das Thema der kommenden Stunde und evtl. entsprechende Seiten im Lehrbuch frühzeitig bekannt gegeben werden.

Durch das regelmäßige Lüften dringen zusätzliche Umgebungsgerausche in den Klassenraum ein, die das Sprachverstehen erschweren können. (Straßenlärm, spielende Kinder durch die antizyklische Pausenregelung etc.). Dies ist bei der Unterrichtsgestaltung und dem Sitzplatz zu berücksichtigen.

Nachbereitung der Unterrichtsinhalte:

Mitschriebe der Klassenkameraden und Stundenprotokolle erleichtern die notwendige Nachbereitung der Unterrichtsinhalte. Im direkten Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern können Fragen zum Lernstoff geklärt werden und zusätzliche Materialien zur Vertiefung (Links zu entsprechenden Übungen im Internet, Erklärvideos, Arbeitsblätter) angeboten werden.

Umgang mit Hörtechnik in Zeiten von Corona:

Höranlagen - drahtlose Übertragungsanlagen:

In der Regel nutzen Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung im Unterricht eine drahtlose Übertragungsanlage zur Unterstützung der Kommunikation. Sie sorgt für die Übertragung der Sprechbeiträge der Lehrkräfte sowie der Mitschülerinnen und Mitschüler direkt an die Hörgeräte der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Dabei werden Störgeräusche und der Sprecherabstand minimiert und es wird das Hör-Sprachverständnis enorm verbessert. Hierfür trägt die Lehrkraft ein Lehrermikrofon. Die Mitschüler nutzen meist gemeinsam ein Handmikrofon, das weitergegeben wird. Um Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung am Unterrichtsgeschehen zu beteiligen, ist die Verwendung der Höranlage meist unerlässlich.

Desinfizieren der Übertragungsanlage:

Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist es unerlässlich, einen besonders hygienischen Umgang mit Lehr- und Hilfsmitteln zu pflegen. Deshalb sollten Mikrofone (Lehrer- und Schülermikrofone) regelmäßig desinfiziert werden.

Unsachgemäßes Desinfizieren kann das Gehäuse, speziell die Gummidichtungen angreifen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Hinweise der Hersteller zu berücksichtigen und sich vom Akustiker oder den sonderpädagogischen Diensten im Fachbereich Hören zur richtigen Wahl des Desinfektionsmittels beraten zu lassen.

Für die Desinfektion des Lehrersenders sollte ein weiches Tuch sowie das passende Desinfektionsmittel griffbereit zur Verfügung gestellt werden, damit alle Lehrkräfte die Anlage bedenkenlos benutzen können.

Auch die Schülermikrofone sollten regelmäßig desinfiziert werden. Um den Kontakt mit den Mikrofonen zu minimieren, haben sich folgende Vorgehensweisen als hilfreich erwiesen:

- Jeweils ein Mikrofon ist einer bestimmten Schülergruppe zugeordnet.
- Das Schülermikrofon steht im Mikrofonständer und wird auf einem Tablett weitergegeben.
- Schülermikrofone stehen im Mikrofonständer an festen Plätzen im Klassenzimmer. Die Schüler nutzen bei Wortbeiträgen das Mikrofon in ihrer Nähe.

Prüfungen bei Jugendlichen mit einer Hörschädigung:

Schriftliche Prüfungen:

Alle wesentlichen Erläuterungen sollten schriftlich (visualisiert) ohne Mundschutz und mit Unterstützung der Übertragungsanlage gegeben werden. Generell sollte die Aufmerksamkeit des Jugendlichen mit Hörschädigung sichergestellt sein. Einige Schülerinnen und Schüler schalten ihre Hörtechnik aus, um sich besser konzentrieren zu können. Für die Desinfektion des Lehrersenders sollten ein weiches Tuch sowie Desinfektionsmittel griffbereit zur Verfügung gestellt werden, damit weitere aufsichtführende Lehrkräfte die Anlage bedenkenlos benutzen können.

Mündliche Prüfungen:

Das Mundbild von prüfenden Lehrkräften sollte unbedingt sichtbar sein, da das Absehen von den Lippen das Sprachverständnis wesentlich verbessert. Eine Prüfung ohne Mund- und Nasenschutz ist deshalb die beste Lösung. Möchte eine Prüfungskommission nicht auf einen Mund- und Nasenschutz verzichten, wäre eine Prüfung mit den oben genannten Hilfsmitteln (durchsichtige Mund-Nasenschutz-Maske oder Plexiglasscheibe) denkbar.

Der Einsatz der Übertragungsanlage ist, soweit im Nachteilsausgleich festgelegt, unbedingt notwendig. Prüfen mehrere Lehrkräfte in einer Prüfungskommission oder findet eine Tandemprüfung (mehrere Prüflinge) statt, sollte jeder Sprecher sein eigenes Mikrofon haben. Falls der Schüler / die Schülerin nicht über genügend Mikrofone verfügt, sollte die Schule im Vorfeld mit Unterstützung des zuständigen sonderpädagogischen Dienstes

genügend Mikrofone für die Durchführung der Prüfung ausleihen (entweder direkt vom sonderpädagogischen Dienst oder eventuell über den Akustiker des Prüflings).

Falls keine Übertragungsanlage in den Prüfungen benutzt werden soll bzw. nicht vorhanden ist, könnten zu große Sicherheitsabstände ein Hindernis für das Hörverstehen von Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung darstellen. Dies sollte im Vorfeld von mündlichen Prüfungen mit den betroffenen Schülern sorgfältig abgeklärt und eventuell ausprobiert werden.

In mündlichen Prüfungen sollte immer auf eine möglichst störschallarme Umgebung geachtet werden. Dies sollte auch bei geöffneten Fenstern gewährleistet bleiben.

Regierungspräsidium Freiburg für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Baden-Württemberg
(Stand: 17.Oktober 2020)